

Luzern, 24. Februar 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 531**

Nummer: A 531
Protokoll-Nr.: 206
Eröffnet: 08.09.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Arnold Sarah und Mit. über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Luzern und kirchlichen Leistungsträgern

Unser Rat anerkennt Religionsgemeinschaften als wichtige gesamtgesellschaftliche Akteure, die einen wesentlichen Beitrag zum sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten. Der Kanton Luzern kann ihnen bei Bedarf klar definierte Aufgaben übertragen und arbeitet in diesen Fällen auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit der jeweiligen Leistungsträgerin zusammen. Dabei wahrt der Kanton Luzern seine religiöse Neutralität. Es erfolgen keine weiteren Zuwendungen.

Zu Frage 1: Welche finanziellen Transaktionen zwischen dem Kanton Luzern und kirchlichen Leistungsträgern gibt es über die ordentliche Kirchensteuerabrechnung hinaus?

Finanzielle Transaktionen zwischen dem Kanton Luzern und kirchlichen Leistungsträgern ergeben sich ausschliesslich aus Eigentumsverhältnissen, Rechtsverhältnissen und abgeschlossenen Leistungsaufträgen:

- Eigentumsverhältnis Jesuitenkirche Luzern: Der Kanton Luzern ist Eigentümerin der Jesuitenkirche Luzern und stellt diese der römisch-katholischen Kirchgemeinde für Gottesdienste im Rahmen der allgemeinen Gottesdienstordnung der katholischen Pfarreien der Stadt Luzern zur Verfügung. Es besteht eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kanton Luzern als Eigentümer und der katholischen Kirchgemeinde Luzern als Nutzerin. Basierend auf einem päpstlichen Privileg wird der Präfekt von unserem Rat gewählt und basierend auf der Nutzungsvereinbarung als Kantonsangestellter entlohnt sowie die Kirchenmusik unterstützt (1/3 der Aufwendungen, 2025: 48'000 Franken).
- Pflichten aus Rechtsverhältnissen mit kirchlichen Institutionen und Stiftungen: Als Gründungsmitglied des Bistums Basel leistet der Kanton Luzern gemäss der Stiftungsurkunde jährliche Beiträge. Diese wurden in den Vorstössen [M54](#) und [P144](#) thematisiert und bestätigt. Gegenüber der Stiftung Geistliche Musik an der Jesuitenkirche besteht keine finanzielle Verpflichtung. Die Stiftungsbeziehung zur Stiftung Ökumenisches Institut wird in Frage 4 ausgeführt.
- Leistungsaufträge und Förderungen: Der Leistungsauftrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes wird unter Frage 2 ausgeführt. Das Bildungs- und Kulturdepartement spricht für die ökumenische Zusammenarbeit am Kantonalen Feiertag des Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettags jährlich 5'000 Franken aus dem Swisslos Fonds. Diese Förderung erfolgte auf Gesuch und Prüfung unseres Rats hin. Das Gesundheits- und Sozialdepartement pflegt eine intensive Zusammenarbeit mit den Landeskirchen, wobei die Kirchen Leistungen erbringen und keine Leistungen

beziehen. Unser Rat weist darauf hin, dass Kirchensteuern Eigenmittel der Landeskirchen sind. Weder die Erhebung noch die Verwaltung oder Verwendung dieser Gelder liegt beim Kanton Luzern. Die Zweckbindung und Verwendung der Kirchensteuern sind in der Kantonsverfassung verbindlich geregelt (§ 80 Abs. 4 KV, siehe auch Anfragen A235 und A260).

Zu Frage 2: Werden darüber hinaus geldwerte Leistungen erbracht, beispielsweise durch Kostenübernahmen für Seelsorgeleistungen im Luzerner Kantonsspital (LUKS), der Luzerner Psychiatrie AG (Lups) oder andere geldwerte Leistungen durch kantonale Institutionen? Falls ja, in welchem Umfang und auf welcher gesetzlichen Basis?

In Bezug auf die Spitalseelsorge gibt es seitens Kanton Luzern keine Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen oder Glaubensgemeinschaften, weder am LUKS noch an der LUPS.

Für die zwei kantonal geführten Justizvollzugsanstalten bestehen zurzeit eine Leistungsvereinbarung mit der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sowie eine Anstellung im Stundenlohn für die katholische Seelsorge. Für die Seelsorge der muslimischen und jüdischen Konfession bestehen zurzeit keine vertraglichen Leistungen; für die muslimische Seelsorge zeichnet sich für das laufende Jahr ein Leistungseinkauf bei der «Islamischen Gemeinde Luzern» (IGL) ab.

Zu Frage 3: Wie sind die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern und kirchlichen Trägern im Bereich Seelsorge ausgestaltet? Welche Kriterien und Kontrollmechanismen werden angewandt, um die Qualität der erbrachten Leistungen sicherzustellen? Wie wird die Gleichbehandlung angesichts unterschiedlicher konfessioneller Trägerschaften gewährleistet?

Seitens Gesundheits- und Sozialdepartement gibt es keine Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen oder anderen Glaubensgemeinschaften in Bezug auf die Spitalseelsorge. In Bezug auf die Seelsorge in den kantonalen Spitälern ist in den jeweiligen Eignerstrategien festgehalten, dass Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen unabhängig ihrer Religion seelsorgerische Leistungen haben sollen. Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, sich in Absprache mit dem Spital durch ihre eigenen Seelsorgerinnen und Seelsorger betreuen zu lassen. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger achten den Willen der Patientinnen und Patienten und nehmen auf den Betrieb des Spitals Rücksicht. Die Umsetzung der Eignerstrategien wird jährlich durch das zuständige Departement überprüft.

Zu Frage 4: Ist der Kanton Luzern finanziell oder organisatorisch am ökumenischen Institut an der Universität Luzern direkt oder indirekt beteiligt? Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt diese Beteiligung? Wie lässt sich die Einzigartigkeit des Luzerner ökumenischen Instituts im schweizweiten Vergleich erklären?

Das Ökumenische Institut Luzern ist ein extern getragenes Institut der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, welches im Jahr 1998 gegründet wurde. Das Institut wird von der Stiftung «Ökumenisches Institut» getragen. Gründungsmitglieder der Stiftung sind der Kanton Luzern und die anerkannten Landeskirchen. Die Stiftungsgründung erfolgte im Rahmen des Aufrufes des Bundes zu «neuen Werken eidgenössischer Zusammenarbeit» im Rahmen der 700-Jahr-Feier der Schweizer Eidgenossenschaft. Der Kanton Luzern leistete eine einmalige Kapitaleinlage ans Stiftungsvermögen von 50'000 Franken und

wählt drei Mitglieder des Stiftungsrats. Das Ökumenische Institut verbindet wissenschaftliche Forschung, Lehre, Weiterbildung und öffentlich zugängliche Veranstaltungen an der Schnittstelle von Kirche, Wissenschaft und Gesellschaft. Das Institut stärkt die ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit im Kanton Luzern. Der Kanton Luzern leistet keine jährlichen Beiträge an das ökumenische Institut. Dafür gäbe es auch keine Rechtsgrundlage.